

Cross Border Leasing

Einleitung

Zur Erlangung zusätzlicher Budgetmittel werden von der öffentlichen Hand in zunehmendem Maße komplexe Finanzierungsinstrumente, die besondere Vorteile versprechen, eingesetzt. Eines dieser in jüngster Zeit vermehrt gewählten Finanzierungsinstrumente sind die so genannten Cross Border Leasing-Verträge (CBL-Verträge). Der RH stellt nach Anhörung des BMF überblicksartig die CBL-Verträge verbunden mit einer zusammenfassenden Beurteilung dar.

Struktur einer CBL-Transaktion

Als CBL bzw grenzüberschreitendes Leasing werden solche Leasinggeschäfte verstanden, bei denen es zu grenzüberschreitenden Leasingratenzahlungen kommt. CBL besteht aus einem komplexen Vertragswerk von Leasing- bzw Mietverträgen, die das Ver- und Zurückmieten eines bestimmten Objekts zum Inhalt haben. Die Investoren kommen zumeist aus den USA. Der RH ist bei seinen Erhebungen aber auch auf Irish- und Swedish-Lease-Verträge gestoßen.

CBL-Verträge zielen darauf ab, finanzielle Vorteile für alle Vertragsparteien durch die Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme zu schaffen. Dabei stellt ein meist öffentliches (hier österreichisches) Unternehmen Anlagegüter einem ausländischen Investor über einen Leasingvertrag (Headlease) zur Verfügung. Die Anlagegüter werden vom inländischen Eigentümer zurückgeleast (Lease) und weiter betrieben.

Das Grundprinzip bei einer CBL-Transaktion ist die doppelte steuerliche Nutzung eines Wirtschaftsgutes, insbesondere die Erzeugung von steuerlichen Verlusten beim ausländischen Investor zu Beginn der Laufzeit; diese Verluste werden erst am Ende der Laufzeit über Gewinne wieder wettgemacht. Dadurch kommt es zu einem Barwertvorteil beim Investor, den dieser mit dem inländischen Vertragspartner teilt.

Cross Border Leasing

Umfang

CBL-Verträge wurden im Zuständigkeitsbereich des RH bereits von der Energiewirtschaft und von Verkehrs- und Versorgungsunternehmen abgeschlossen. Die vom RH bei Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführte Untersuchung ergab, dass sich bisher 33 Rechtsträger mit diesem Thema befasst haben.

Neun davon haben die zunächst in Aussicht genommene CBL-Transaktion aus unterschiedlichen Gründen letztlich negativ beurteilt; von den verbliebenen 24 haben bereits zehn einen oder mehrere CBL-Verträge abgeschlossen. Aus der nachfolgenden Tabelle sind das gesamte Volumen der seit 1995 im Zuständigkeitsbereich des RH abgeschlossenen Transaktionen und die Barwertvorteile ersichtlich:

	Volumina in Mrd EUR	Barwertvorteil in %
Energie	12,173	0,653
Verkehr	4,387	0,329
Sonstiges	1,344	0,064
Summe	17,904	1,046

Von dem gesamten Volumen entfielen rd 68 % auf den Energiesektor und rd 25 % auf den Transportsektor (insbesondere die ÖBB und die Wiener Linien). Die Barwertvorteile beliefen sich auf 1,046 Mrd EUR; das sind 5,80 % des gesamten Transaktionsvolumens.

Abwicklung einer CBL-Transaktion

Diese stellt sich wie folgt dar:

- (1) Der ausländische Investor errichtet eine Zweckgesellschaft, die ihm wirtschaftlich zugerechnet wird.
- (2) Der österreichische Vertragspartner schließt einen Leasing- bzw. Hauptmietvertrag (Headlease) mit dem ausländischen Investor ab. Bei US-Zweckgesellschaften (US-Trust) beträgt die Laufzeit des Headlease – aus steuerlichen Gründen – bis zu 250 Jahre; sie muss die Lebensdauer der Anlage bei weitem übersteigen, um dem US-Trust wirtschaftliches Eigentum im Sinne des US-amerikanischen Steuerrechts zu verschaffen.

(3) Der Investor zahlt das Entgelt an den österreichischen Vertragspartner für den Headlease für die Gesamtlaufzeit in einem Betrag vorweg. Dieser Betrag finanziert sich weitgehend aus Fremdkapital.

(4) Der österreichische Vertragspartner mietet (least) die Anlagen für eine Laufzeit von bis zu rd 30 Jahren wieder zurück (Lease). Dieser Vertrag räumt dem österreichischen Vertragspartner die Möglichkeit ein, die nach seinem Ablauf (nach etwa 20 bis 30 Jahren) noch bei der Zweckgesellschaft verbleibenden Nutzungsrechte aus dem Headlease zu erwerben (Option).

(5) Der österreichische Vertragspartner deponiert die erhaltene Vorauszahlung bei Kreditinstituten oder Versicherungen und überträgt diesen die Verpflichtung, aus solchen Depots die periodischen Zahlungen aus dem Lease (Rückmieten) zu leisten.

(6) Am Ende der Laufzeit des Lease übt der österreichische Vertragspartner die erwähnte, ihm bereits am Anfang eingeräumte Option zur Beendigung für das Hauptmietrecht gegenüber dem ausländischen Investor aus. Das auf den Depots befindliche Restguthaben soll den Restwert zur Ablöse des Hauptmietvertrages decken.

Vertragsrisiken

Wie erwähnt, verschaffen CBL-Transaktionen dem inländischen Vertragspartner unmittelbar zusätzliche Liquidität (Barwertvorteil). Ob dieser Barwertvorteil auch am Ende der Vertragslaufzeit noch in der ursprünglichen Höhe gegeben sein wird, ist zurzeit nicht abschätzbar, weil die Vertragswerke zahlreiche Risiken enthalten, die in der Folge auszugsweise dargestellt sind.

Steuern und Gebühren

(1) Das Risiko nachteiliger Steuerrechtsänderungen oder einer geänderten Rechtsprechung trägt nach der üblichen Risikoverteilung bei CBL-Verträgen jener Vertragspartner, aus dessen Sphäre sie stammen.

(2) In Bezug auf die Umsatzsteuer wurde eine endgültige Prüfung durch die Finanzbehörden bisher noch nicht durchgeführt. Es ist daher ungeklärt, ob für eine allfällige Prüfung durch die Finanzbehörden der Vertrag ins Inland verbracht werden muss. Der RH weist darauf hin, dass in Deutschland CBL-Transaktionen umsatzsteuerpflichtig sind. Dies vor allem deshalb, weil der Barwertvorteil als Entgelt dafür angesehen wird, dass dem ausländischen Investor vom inländischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, sich einen Steuervorteil zu verschaffen.

Bei ertragsteuerepflichtigen Unternehmen unterliegt der zugeflossene Barwertvorteil jedenfalls der Ertragsbesteuerung; offen ist nur, ob der Barwertvorteil über die gesamte Laufzeit verteilt werden kann oder sofort versteuert werden muss. Weiters besteht das Risiko einer zukünftigen Besteuerung der Zinserträge des bei den Depotbanken liegenden Kapitals.

(3) Leasingverträge sind Bestandsverträge und deshalb zu vergebühren. Um diese Gebühr zu vermeiden, wurden zum Teil Treuhandkonstruktionen geschaffen, wobei die Treuhänder ihren Sitz im Ausland haben. Die endgültige Beurteilung durch die Finanzbehörden steht noch aus. Im Falle einer Vergebührung wären jedoch sämtliche CBL-Transaktionen unwirtschaftlich.

(1) Das BMF führte in seiner Stellungnahme zur steuerlichen Beurteilung aus, dass ihm derartige Verträge bisher noch nicht zur Beurteilung vorgelegt wurden. Ohne Vorliegen konkreter Verträge sei daher eine endgültige Beurteilung nicht möglich, insbesondere deshalb, weil – wie auch der RH ausführt – verschiedene Vertragsvarianten möglich sind bzw. von den betroffenen Rechtsträgern (Gemeinden usw.) überhaupt erst überlegt werden.

Allgemein könne gesagt werden, dass wirtschaftlich betrachtet die gegenständliche Konstruktion eine Darlehensgewährung seitens des ausländischen Investors darstellt. Der Nutzen für den inländischen Rechtsträger liege primär in der Geldbeschaffung und in der Finanzierungsfunktion.

(2) Eine Umsatz- und Ertragssteuerepflicht wäre nur dann gegeben, wenn die Wirtschaftsgüter nicht durch vorweg übermittelte Beträge vorfinanziert bzw. besichert wären. Die steuerpflichtige Leistung bestünde darin, dass der inländische Rechtsträger gegenüber dem ausländischen Investor eine sonstige Leistung erbringt, indem er diesem die Möglichkeit eröffnet, sich im Ausland Steuervorteile zu verschaffen.

Als Besteuerungsgrundlage wäre beim inländischen Rechtsträger jedoch lediglich der tatsächliche positive Barwertvorteil (positiver Saldo aus erhaltenen und gezahlten Beträgen) zugrunde zu legen. Ertragsteuerlich müsste der Barwertvorteil dem betrieblichen Bereich zurechenbar sein und könnte auf die Laufzeit des Vertrages verteilt werden.

(3) Aus gebührenrechtlicher Sicht handle es sich bei CBL-Verträgen gemäß dem Urkundenprinzip um zwei Bestandsverträge. Gebührenpflicht wird gemäß § 16 des Gebührengesetzes 1957 nur begründet, wenn über diese Rechtsgeschäfte entweder eine Urkunde im Inland oder im Ausland errichtet wird und beide Parteien des Rechtsgeschäftes im Inland einen Wohnsitz, ihre Geschäftsleitung oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten.

Weiters muss das Rechtsgeschäft entweder eine im Inland befindliche Sache betreffen oder eine Partei im Inland zu einer Leistung aufgrund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet werden.

Insolvenz der
Depotbanken

Die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit der erfüllungsübernehmenden Kreditinstitute bzw. Versicherungen (Depotbanken) stellt ein zusätzliches Risiko dar. Dieses Risiko trägt ausschließlich der inländische Vertragspartner. Im Fall der Insolvenz der Depotbanken kann nämlich der ausländische Investor im Regelfall einen Teil des vorweg geleisteten Barwertvorteils geltend machen, weil dieser ausschließlich unter der Annahme der Erfüllung der gesamten Vertragsdauer angewiesen wurde.

Veräußerung des
Wirtschaftsgutes

Wenn ein Unternehmen, das CBL-Verträge abgeschlossen hat, veräußert werden soll, stellt sich die Frage der Höhe des Veräußerungserlöses. Mit der Ermittlung des Unternehmenswertes wird in der Regel ein Gutachter zu befragen sein. Dieser hat die verminderten Verfügungsrechte und die aus den CBL-Verträgen erfließenden Risiken zu bewerten. Es ist nicht auszuschließen, dass der Unternehmenswert im Hinblick auf den CBL-Vertrag deutlich vermindert werden muss, wodurch der Verkaufserlös sinkt; dies kann in einem Ausmaß sein, das möglicherweise die Höhe des zugeflossenen Barwertes überschreiten kann.

Dafür kommen verschiedene Faktoren in Betracht. Abgesehen von den Vertragsrisiken, hervorgerufen durch unterschiedliche Rechtssysteme mit Gerichtsstandort außerhalb Österreichs, reduziert sich der Wert des Unternehmens schon deshalb, weil ein Unternehmen mit Eigentum an Betriebsanlagen in der Regel höher zu bewerten ist als ein Unternehmen mit zurückgemieteten Anlagegütern.

Cross Border Leasing

Strukturänderungen

Von besonderer Bedeutung ist weiters der Umstand, dass die demokratisch gewählten Organe der Gebietskörperschaften ihren Einfluss auf einen wirtschaftlich bedeutenden Sektor der öffentlichen Hand, nämlich den Investitionssektor zum Teil verlieren; dies vor allem insofern, als zukünftige Organisationsänderungen (zB Privatisierungen) nur erschwert oder überhaupt nicht mehr möglich sind.

Ausstiegskosten

Wird der Vertrag aus dem Verschulden des inländischen Vertragspartners vorzeitig beendet, fallen in der Regel Ausstiegskosten an, die bis zum Fünffachen des Barwertvorteils betragen können.

Zusammenfassende Beurteilung

Betriebswirtschaftlich gesehen verschaffen CBL-Transaktionen dem inländischen Unternehmen unmittelbar zusätzliche Liquidität (Barwertvorteil). Ob dieser Barwertvorteil auch am Ende der Vertragslaufzeit noch in der ursprünglichen Höhe gegeben sein wird, ist zurzeit nicht abschätzbar; die Vertragswerke enthalten nämlich zahlreiche Risiken.

Ferner sind die künftigen Änderungen der den Verträgen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen unwägbar. Gleiches gilt für noch nicht abgeklärte Fragen zur steuerlichen Behandlung von CBL-Verträgen. Volkswirtschaftlich gesehen fallen erhebliche Transaktionskosten an, ohne wirtschaftlich einen Mehrwert zu erzielen.